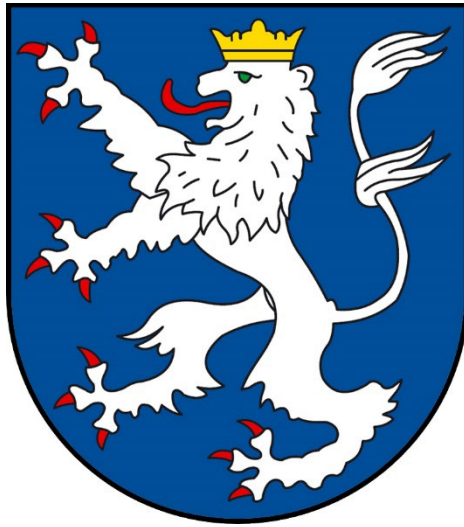




Verordnung

für die

schulergänzende Kinderbetreuung

vom 01.08.2023, rev. 01.08.2025, rev. 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Antrag.....	3
	Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine.....	3
	Art. 3 Quellenbesteuerung.....	4
	Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen.....	4
	Art. 5 Auszahlung.....	4
	Art. 5 Änderung der Verhältnisse.....	4
II.	Tagesfamilien.....	5
	Art. 9 Organisation.....	5
	Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung.....	5
III.	Tagesstrukturen.....	5
	Art. 11 Organisation.....	5
	Art. 12 Höhe der Betreuungsgutscheine, bzw. der Tarife.....	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 13 Inkrafttreten.....	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- ¹ Diese Verordnung regelt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die schulgänzenden Tagesstrukturen. Das Angebot richtet sich nach dem Kant. Gesetz über die Volksschulbildung SRL 400a, vom 22.03.1999, Stand 01.01.2026
- ² Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Schule die Anmeldung für die Betreuungselemente ein.
- ³ Mit der Anmeldung wird dem zuständigen Ressort sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine werden mit dem Rechnungsbetrag verrechnet.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens:

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich:
a) 10% des steuerbaren Vermögens;
b) Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
c) Beiträge an die Säule 3a;
d) Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich (+ / - 25 %) verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einem Angebot bezogen werden.
- ⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten des Angebots die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie allfällige Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten abgezogen. Der verbleibende Betrag wird pro Betreuungsstunde oder Betreuungselement berechnet und in Rechnung gestellt.
- ⁵ Bei Selbstständigerwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 definierten Faktoren.

Art. 3 Quellenbesteuerung

- ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Für Kindergartenkinder kann das zuständige Ressort Betreuungsgutscheine auf schriftlichen Auftrag und in Ausnahmefällen für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b) Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden;
 - c) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - d) die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.
- ² Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann das zuständige Ressort bei Bedarf zusätzliche Beiträge gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 5 Auszahlung

- ¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder bei gemeindeeigenen Angeboten und bei Angeboten, mit welchen die Gemeinde direkt abrechnet, direkt verrechnet.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Angebot nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an das Angebot erfolgen.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden in Bestand und Höhe vom zuständigen Ressort zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 6 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen Änderungen der Verhältnisse wie z. B. Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 Prozent, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung dem zuständigen Ressort melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 Prozent wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Die neu berechneten Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 Prozent von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

II. Tagesfamilien

Art. 7 Organisation

- ¹ Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde Wikon anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.
- ² Die Beiträge werden je nach Vereinbarung der Tagesfamilienvermittlungsorganisation oder den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang.
- ² Die Beiträge für die Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) werden bis zum Ende der Primarstufe und für maximal 190 Betreuungstage pro Jahr vergütet.

III. Tagesstrukturen

Art. 9 Organisation

- ¹ Die Gemeinde Wikon verfügt über ein eigenes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen. Darüber hinaus kann die Gemeinde Wikon mit weiteren anerkannten Tagesstrukturangeboten einen Zusammenarbeitsvertrag abschliessen. Tagesstrukturangebote haben die Vorgaben des Kantons Luzern einzuhalten.
- ² Beiträge der Gemeinde Wikon werden bei den gemeindeeigenen Tagesstrukturen direkt verrechnet. Bei anerkannten Tagesstrukturen können die Beiträge den Erziehungsberechtigten oder dem Tagesstrukturangebot ausbezahlt werden.
- ³ Die Beiträge werden bis zum Ende der Primarstufe ausgerichtet.
- ⁴ Die Gemeinde Wikon bestimmt gemäss den kantonalen Vorgaben die Länge und den Umfang der einzelnen Elemente.

Art. 11 Höhe der Betreuungsgutscheine, bzw. der Tarife

- ¹ Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen einkommensabhängigen Tarif. Die Tarifhöhe pro Element und Einkommen wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- ³ Bei der Einführung einer Ferienbetreuung können die Betreuungstage angepasst werden.
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.80 pro Betreuungsstunde und Kind.
- ⁵ Die Höhe der Tarife richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

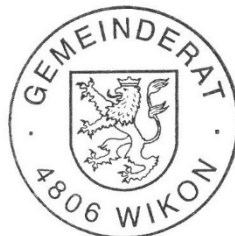
Diese Verordnung wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Wikon, Sitzung Gemeinderat vom 18. April 2023,
rev. Sitzung Gemeinderat vom 10. Juni 2025 (Tabelle Tagesstrukturen Schule Wikon)
rev. Sitzung Gemeinderat vom 11. August 2026 (Reduktion auf schulergänzende Kinderbetreuung)

Gemeinderat Wikon

André Wyss
Gemeindepräsident

Martina Winiger
Gemeindeschreiberin



Anhang: Abstufung der Gemeindebeiträge

Höhe Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF / Stunde, bzw. Betreuungseinheit	
	Kindertagesstätte und Tagesfamilien	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
bis CHF 56 000	11.50	9.90
CHF 56 001 bis 60 000	10.30	8.80
CHF 60 001 bis 64 000	9.60	8.00
CHF 64 001 bis 68 000	9.00	7.40
CHF 68 001 bis 72 000	8.50	6.90
CHF 72 001 bis 76 000	8.00	6.40
CHF 76 001 bis 80 000	7.50	6.00
CHF 80 001 bis 84 000	7.00	5.50
CHF 84 001 bis 88 000	6.70	5.10
CHF 88 001 bis 92 000	6.30	4.80
CHF 92 001 bis 96 000	6.00	4.40
CHF 96 001 bis 100 000	5.60	4.00
CHF 100 001 bis 104 000	5.30	3.80
CHF 104 001 bis 108 000	5.00	3.50
CHF 108 001 bis 112 000	4.70	3.20
CHF 112 001 bis 116 000	4.40	2.90
CHF 116 001 bis 120 000	4.20	2.60
CHF 120 001 bis 124 000	3.90	2.40
CHF 124 001 bis 128 000	3.70	2.20
CHF 128 001 bis 132 000	3.50	2.00
CHF 132 001 bis 136 000	3.30	1.80
CHF 136 001 bis 140 000	3.10	1.60
CHF 140 001 bis 144 000	2.90	1.40
CHF 144 001 bis 148 000	2.80	1.30
CHF 148 001 bis 152 000	2.70	1.20
CHF 152 001 bis 156 000	2.60	1.10
CHF 156 001 bis 160 000	2.50	1.00
über CHF 160 000	0	0

Höhe Betreuungsgutscheine Tagesstrukturen Schule Wikon

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF / Betreuungseinheit			
	Tagesstrukturen			
	Morgen-Betreuung	Mittagstisch Betreuung	Nachmittags-Betreuung	Nachmittags-betreuung
	Element I	Element II	Element III	Element IV
bis CHF 56 000	4.00	11.00	5.00	12.00
CHF 56 001 bis 60 000	3.50	9.60	4.35	10.50
CHF 60 001 bis 64 000	3.15	8.70	3.95	9.50
CHF 64 001 bis 68 000	2.95	8.10	3.70	8.85
CHF 68 001 bis 72 000	2.70	7.40	3.35	8.05
CHF 72 001 bis 76 000	2.50	6.90	3.15	7.55
CHF 76 001 bis 80 000	2.30	6.30	2.85	6.85
CHF 80 001 bis 84 000	2.15	5.90	2.70	6.45
CHF 84 001 bis 88 000	2.00	5.50	2.50	6.00
CHF 88 001 bis 92 000	1.85	5.10	2.30	5.55
CHF 92 001 bis 96 000	1.70	4.70	2.15	5.15
CHF 96 001 bis 100 000	1.55	4.30	1.95	4.70
CHF 100 001 bis 104 000	1.45	4.00	1.80	4.35
CHF 104 001 bis 108 000	1.30	3.60	1.65	3.95
CHF 108 001 bis 112 000	1.25	3.40	1.55	3.70
CHF 112 001 bis 116 000	1.10	3.00	1.35	3.25
CHF 116 001 bis 120 000	1.00	2.80	1.25	3.05
CHF 120 001 bis 124 000	0.90	2.50	1.15	2.75
CHF 124 001 bis 128 000	0.85	2.30	1.05	2.50
CHF 128 001 bis 132 000	0.75	2.10	0.95	2.30
CHF 132 001 bis 136 000	0.70	1.90	0.85	2.05
CHF 136 001 bis 140 000	0.60	1.70	0.75	1.85
CHF 140 001 bis 144 000	0.55	1.50	0.70	1.65
CHF 144 001 bis 148 000	0.50	1.40	0.65	1.55
CHF 148 001 bis 152 000	0.45	1.20	0.55	1.30
CHF 152 001 bis 156 000	0.40	1.10	0.50	1.20
CHF 156 001 bis 160 000	0.35	1.00	0.45	1.10
über CHF 160 000	0	0	0	0